

Anlage zu Zl. AV 56.214/5-5/92Bericht an den NationalratA. Vorbemerkungen

Auf der 77. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 6. bis 27. Juni 1990 in Genf stattgefunden hat, wurden am 25. Juni 1990 unter anderem das

Übereinkommen (Nr. 170) über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

und die

Empfehlung (Nr. 177) betreffend Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl.Nr. 223/1949, ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen gilt grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige, in denen chemische Stoffe verwendet werden. Unter gewissen Voraussetzungen können jedoch bestimmte Wirtschaftszweige, Be-

triebe oder Erzeugnisse, von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausgenommen werden. Weiters gilt das Übereinkommen nicht für Artikel, die Arbeitnehmer normalerweise keinem gefährlichen chemischen Stoff aussetzen, sowie nicht für Organismen.

Nach Definierung einer Reihe von Begriffen enthält das Übereinkommen in seinem Teil II Bestimmungen über Anhörungsrechte der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, über die vom Ratifikanten festzulegende und zu überprüfende in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe sowie über die Befugnis der zuständigen Stelle aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen die Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe zu untersagen oder einzuschränken.

Teil III des Übereinkommens sieht Bestimmungen vor über die Festlegung von Systemen und Kriterien für die Klassifizierung sämtlicher chemischen Stoffe nach ihren Gefahren, über die Etikettierung und Kennzeichnung der chemischen Stoffe, über die Zurverfügungstellung von Sicherheitsdatenblätter an die Arbeitgeber sowie über die Verantwortlichkeiten der Lieferanten von chemischen Stoffen.

In Teil IV werden die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in bezug auf die Bestimmung der Identität sowie das Umfüllen von chemischen Stoffen, die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber diesen Stoffen, die zum Schutz der Arbeitnehmer zu ergreifenden betrieblichen Maßnahmen, die Beseitigung gefährlicher chemischer Stoffe sowie die Information und Ausbildung der Arbeitnehmer über die damit verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsgefahren festgelegt.

Teil V regelt die Pflichten der Arbeitnehmer, während Teil VI die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter zum Gegenstand hat.

Nach Teil VII schließlich hat ein exportierender Mitgliedstaat, in dem alle oder einige Verwendungen gefährlicher chemischer Stoffe aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen verboten sind, dies jedem importierenden Land mitzuteilen.

- 3 -

Die Empfehlung, die über den Geltungsbereich des Übereinkommens insofern hinausgeht, als sie auch die selbständig Erwerbstätigen erfaßt, enthält in ihren der Gliederung des Übereinkommens folgenden Abschnitten detaillierte Vorschläge über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes haben die Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten/Bergwerksinspektion die Ratifikation des Übereinkommens begrüßt bzw. dagegen keine Bedenken geäußert, gleichzeitig aber auch erklärt, daß die derzeitige innerstaatliche Rechtslage dem Übereinkommen nicht in allen Punkten entspricht.

Von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber sprach sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gegen eine Ratifikation des Übereinkommens aus, da damit angesichts des Chemikaliengesetzes und der umfangreichen Chemikalienverordnung für Österreich nichts gewonnen wäre und außerdem die Bemühungen der EG zur Schaffung eines einheitlichen EG-Rechts auf diesem Gebiet der Vorrang eingeräumt werden sollte.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer befürworteten eine Ratifikation des Übereinkommens, wengleich den Bestimmungen über die in Artikel 11 vorgesehene Etikettierung und Kennzeichnung von Behältnissen, in die chemische Stoffe umgefüllt werden, sowie über das in Artikel 18 vorgesehene Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers derzeit in der österreichischen Rechtsordnung nicht ensprochen wird.

In den eingelangten Äußerungen der Ämter der Landesregierungen wurden keine Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht.

Eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den österreichischen Vorschriften hat folgendes ergeben:

Das Übereinkommen

Grundsätzliches

Das vorliegende Übereinkommen regelt den Schutz "bei der Arbeit" und ist somit durch Arbeitnehmerschutzvorschriften zu erfüllen. Es enthält aber neben Verpflichtungen für die Arbeitgeber (die dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzurechnen sind) auch Verpflichtungen für die Hersteller, Importeure oder Händler. Diese Verpflichtungen können nicht im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften geregelt werden, weil sie keine Maßnahmen des Arbeitgebers zum Schutz seiner Arbeitnehmer zum Gegenstand haben, sondern sind im Chemikalienrecht usw. zu regeln.

Generell ist festzustellen, daß jene Bestimmungen des Übereinkommens, die dem Chemikalienrecht zuzurechnen sind, vielfach erfüllt werden, daß aber in vielen Bereichen korrespondierende Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes noch fehlen. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden derzeit Entwürfe für ein neues Arbeitnehmerschutzgesetz und für neue Durchführungsverordnungen hiezu ausgearbeitet, die vorwiegend auch das Ziel verfolgen, die einschlägigen EG-Richtlinien in das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht zu übernehmen. Ein Vergleich des vorliegenden Übereinkommens mit den einschlägigen EG-Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechtes zeigt, daß bei Erfüllung der EG-Richtlinien auch den meisten Regelungen des vorliegenden Übereinkommens entsprochen würde.

Ein weiteres grundlegendes Problem ergibt sich aus dem Umstand, daß derzeit kein einheitliches Arbeitnehmerschutzrecht für alle Arbeitnehmer besteht. Für manche Arbeitnehmergruppen bestehen Sonderregelungen, für manche Arbeitnehmer bestehen derzeit überhaupt keine vergleichbaren Regelungen. Nach der österreichischen Bundesverfassung sind Angelegenheiten des Arbeitsrechtes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, ausgenommen das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und

- 5 -

Angestellte handelt. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten obliegt die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, während für die Erlassung der Ausführungsgesetze und für die Vollziehung die einzelnen Bundesländer zuständig sind. In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind, obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung. Die grundlegenden Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind im Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, enthalten. Weitere Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz finden sich zufolge der im Arbeitnehmerschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen bzw. der Kompetenzverteilung vor allem im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, und in den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder, im Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259, im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl.Nr. 164/1977, sowie in den von den Bundesländern erlassenen Landesbediensteten-Schutzgesetzen.

Die einzelnen Artikel des Übereinkommens

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens umfaßt sein Geltungsbereich alle Wirtschaftszweige (einschließlich des öffentlichen Dienstes gem. Art. 2 des Übereinkommens), in denen chemische Stoffe verwendet werden. Nach Absatz 2 können jedoch nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Wirtschaftszweige, Betriebe oder Erzeugnisse von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausgenommen werden; ferner sind in wettbewerblicher Hinsicht Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen zu treffen. Nach den Absätzen 3 und 4 gilt das Übereinkommen weiters nicht für Artikel, die Arbeitnehmer normalerweise keinen gefährlichen chemischen Stoffen aussetzen, sowie nicht für Organismen.

Wie einleitend ausgeführt werden derzeit von den Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht alle Bereiche erfaßt, in denen chemische Stoffe im Sinne des Übereinkommens verwendet werden. Da für diese Bereiche auch nicht die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit in Anspruch genommen werden kann - keinerlei sachliche Rechtfertigung für die Annahme eines dem Übereinkommen vergleichbaren innerstaatlich gebotenen Schutzes - wird das Übereinkommen schon aus diesen Gründen derzeit nicht erfüllt. Der Schutz von vertraulichen Informationen wird für den Bereich der zuständigen Behörden durch die Regelungen über die Amtsschwiegenheit gewährleistet.

Artikel 2 des Übereinkommens enthält Definitionen der im Übereinkommen verwendeten Ausdrücke chemischer Stoff, gefährlicher chemischer Stoff, Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit (einschließlich Herstellung, Handhabung, Lagerung, Transport, Beseitigung und arbeitsbedingte Freisetzung von chemischen Stoffen sowie Wartung, Instandhaltung und Reinigung von Ausrüstungen und Behältnissen für chemische Stoffe), Wirtschaftszweige, Artikel und Arbeitnehmervertreter.

Nach dem Chemikaliengesetz, dessen Geltungsbereich mit dem des Übereinkommens nicht ganz übereinstimmt, sind "Stoffe" chemische Elemente oder chemische Verbindungen, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe. Als Stoffe gelten auch Gemische von Stoffen, welche aufgrund von chemischen Reaktionen entstehen oder in der Natur auftreten. "Zubereitungen" sind nicht unter den oben genannten Satz fallende Gemische von Stoffen, einschließlich der Verunreinigungen sowie der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe. Als Zubereitungen gelten auch Fertigwaren, wenn die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen ist.

- 7 -

Von den österreichischen Arbeitnehmerschutzvorschriften werden alle Stoffe erfaßt, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen, wobei als Verwenden "das Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Anfüllen, Mischen, Beseitigen und innerbetriebliches Befördern gilt".

Dem Ausdruck "Artikel" dürfte der Begriff "Fertigware" im Chemikaliengesetz nahekommen, d.s. zur Verwendung als solche bestimmte Erzeugnisse, die einen Stoff oder eine Zubereitung enthalten, sofern sie nicht als Zubereitung gelten.

Die nach Artikel 3 des Übereinkommens geforderte Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei den zur Durchführung des Übereinkommens zu treffenden Maßnahmen ist dadurch gegeben, daß den Interessenvertretungen generell im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit geboten wird, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Ferner ist die im Arbeitnehmerschutzgesetz vorgesehene Arbeitnehmerschutzkommission, der auch je zwei Vertreter der Interessenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören, zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berufen.

Artikel 4 des Übereinkommens verpflichtet den Ratifikanten, eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit in Beratung mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festzulegen, durchzuführen und zu überprüfen.

Die geforderte geschlossene Politik auf dem Gebiet der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe nimmt ihren Ausgang im Chemikaliengesetz, das den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien regelt. In diesem Gesetz werden u.a. die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (mit Ausnahme des innerbetrieblichen Bereiches), Registrierung und das Verbot von Chemikalien geregelt. Der Chemikalienkommission, die den zustän-

digen Bundesminister in allen damit zusammenhängenden Fragen berät, gehören auch je zwei Vertreter der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.

Der Schutz vor Chemikalien in der Arbeitswelt werden in erster Linie im Arbeitnehmerschutzgesetz und seinen Durchführungsverordnungen wie weiters in den bei Artikel 1 angeführten Rechtsvorschriften geregelt.

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr. 143, hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. Die Arbeitsinspektoren sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder der auswärtigen Arbeitsstellen. Sind die Arbeitnehmer durch die Verwendung eines Arbeitsstoffes nach seiner Ansicht gefährdet, so ist der Arbeitsinspektor berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Person zu veranlassen.

Die jährlich herausgegebene Grenzwertliste der Maximalen Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte-Liste) wird unter Beteiligung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und nach Beratung durch ein Fachgremium erarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinen Amtlichen Nachrichten veröffentlicht.

Von der zuständigen Arbeitnehmerschutzbehörde wird die vorliegende Politik regelmäßig in Aussprachen und Konferenzen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beraten.

Nach Artikel 5 des Übereinkommens muß aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen die zuständige Stelle befugt sein, die Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe zu untersagen, einzuschränken oder eine vorherige Genehmigung zu verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind, soweit es die Art der Arbeit zuläßt, nach Möglichkeit solche Arbeitsstoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen Einwirkungen, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, nicht oder nur in einem geringen Maß auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, kann die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann. Kann der Arbeitgeber aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung der Arbeitsstoffe annehmen, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht, hat er diese Arbeitsstoffe vor deren Anwendung dem Arbeitsspektrator bekanntzugeben.

Nach § 26 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen Arbeitsstoffe, die für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von wesentlicher Bedeutung sind, in den Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie den aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes zu stellenden besonderen Anforderungen entsprechen und sie zur Verwendung zugelassen sind. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß diese Regelung derzeit "totes Recht" darstellt und daß bei der geplanten Schaffung eines neuen Arbeitnehmerschutzgesetzes keine derartige Regelung mehr vorgesehen wird.

In bestimmten Fällen dürfen Chemikalien nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes nur nach vorheriger Meldung in den Verkehr gesetzt werden.

- 10 -

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens sind Systeme und spezifische Kriterien festzulegen für die Klassifizierung aller chemischer Stoffe nach Art und Grad der mit ihnen verbundenen Gefahren sowie für die Beurteilung der Zweckdienlichkeit von für die Bestimmung der Gefährlichkeit eines chemischen Stoffes erforderlichen Informationen. Nach Absatz 2 kann bei aus chemischen Stoffen zusammengesetzten Mischungen ihre Gefährlichkeit auf der Grundlage der mit den einzelnen chemischen Bestandteilen verbundenen Gefahren bestimmt werden. Nach den Absätzen 3 und 4 haben solche Systeme und Kriterien für den Fall des Transports den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter zu entsprechen bzw. sind die Klassifizierungssysteme und ihre Anwendung schrittweise auszudehnen.

Im Chemikaliengesetz und der hiezu ergangenen Chemikalienverordnung, BGBl.Nr. 208/1989, ist ein entsprechendes Klassifizierungssystem festgelegt. Die Beurteilung der Zweckdienlichkeit der Informationen hinsichtlich der Gefahren ist in verschiedenen Durchführungsverordnungen zum Chemikaliengesetz geregelt. Weiters sind nach den chemikalienrechtlichen Regelungen auch Beurteilungsverfahren für die Einstufung von Zubereitungen zulässig.

Ein sehr ähnliches, breiteres Klassifizierungssystem für Arbeitsstoffe wurde im § 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983, festgelegt. Derzeit entspricht die Auswahl und Einstufung bewerteter gefährlicher chemischer Stoffe im Chemikalienrecht nicht immer den Kriterien des Arbeitnehmerschutzrechtes (MAK-Werte-Liste). Eine Harmonisierung der Bewertung und Einstufung von gefährlichen, insbesondere von krebserregenden Stoffen, wird derzeit angestrebt.

Einschlägige Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter wurden von Österreich ratifiziert.

Nach Artikel 7 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommens sind alle chemischen Stoffe im Hinblick auf ihre Identifizierungsmöglichkeit zu kennzeichnen; gefährliche chemische Stoffe sind darüber hinaus in einer für die Arbeitnehmer verständlichen Weise zu

- 11 -

etikettieren, wobei die Erfordernisse für die Kennzeichnung oder Etikettierung von der zuständigen Stelle oder einem von ihr ermächtigten Organ festzulegen ist. Gemäß Absatz 3 haben diese Erfordernisse für den Fall des Transportes den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter Rechnung zu tragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen in Betrieben Stoffe, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Arbeitnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden. Beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung von allen chemischen Stoffen ist nicht vorgesehen. Auch im Chemikaliengesetz ist eine Kennzeichnung nur für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen vorgesehen.

Die angeführten Erfordernisse für die Kennzeichnung oder Etikettierung gefährlicher chemischer Stoffe sind im Chemikaliengesetz und seinen Durchführungsverordnungen in detaillierter Weise festgelegt. Diese Erfordernisse gelten jedoch nur hinsichtlich des Inverkehrsetzens gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Hinsichtlich des Transports wird auf die Bemerkung bei Artikel 6 verwiesen.

Artikel 8 des Übereinkommens verpflichtet den Ratifikanten, dem Arbeitgeber Sicherheitsdatenblätter für gefährliche chemische Stoffe mit Angaben über ihre Identität, Lieferanten, Klassifizierung, Gefahren, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren im Notfall zur Verfügung zu stellen, wobei die Kriterien für die Ausarbeitung dieser Blätter in Übereinstimmung mit den nationalen oder internationalen Normen festzulegen sind. Weiters hat die chemische oder übliche Bezeichnung des Stoffes auf dem Sicherheitsdatenblatt mit jener auf dem Etikett übereinzustimmen.

Nach § 12 Abs. 5 der Chemikalienverordnung haben bei der erstmaligen Abgabe eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung zur gewerblichen oder industriellen Verwendung der Hersteller oder Importeur dem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt auszufolgen. Hierbei ist ein Sicherheitsdatenblatt zu verwenden, das inhaltlich den Anforderungen der ÖNORM Z 1008 entspricht. Eine entsprechende Verpflichtung in Hinblick auf den Arbeitgeber enthalten die österreichischen Bestimmungen nicht.

Die Kriterien für die Ausarbeitung der Sicherheitsdatenblätter wurden vom Österreichischen Normungsinstitut, einer gesetzlich hierzu befugten Einrichtung, festgelegt.

Im Sicherheitsdatenblatt ist ein gefährlicher Stoff nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes zu bezeichnen.

Nach Artikel 9 des Übereinkommens haben die Lieferanten (Hersteller, Importeure oder Händler) von chemischen Stoffen sicherzustellen, daß sie klassifiziert bzw. bezeichnet und bewertet worden sind und für ihre Identifizierung entsprechend gekennzeichnet werden. Die Lieferanten haben ferner sicherzustellen, daß von ihnen gelieferte gefährliche chemische Stoffe etikettiert, für sie Sicherheitsdatenblätter ausgearbeitet und den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt sowie bei Vorliegen neuer einschlägiger Informationen entsprechend abgeänderte Etikette und Sicherheitsdatenblätter erstellt und ausgefolgt werden.

Diese Bestimmungen regeln Verpflichtungen der Lieferanten und können daher nicht im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften umgesetzt werden.

Nach § 17 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes sind der Hersteller oder Importeur für die Einstufung einer Chemikalie unter bestimmten Voraussetzungen verantwortlich. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung besteht jedoch - wie bei Artikel 7 bereits erwähnt - nur für gefährliche Chemikalien. Hinsichtlich der Über-

- 13 -

gabe von Sicherheitsdatenblätter an Arbeitgeber wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 verwiesen.

Eine rückwirkende Informationsverpflichtung des Lieferanten ist nach chemikalienrechtlichen Vorschriften nicht gegeben, jedoch hat der Hersteller oder Importeur gemäß § 16 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes das zuständige Bundesministerium gegebenenfalls zu verständigen, welches von sich aus entsprechende Schritte setzen wird.

In Österreich dürfen nur mehr eingestufte und entsprechend gekennzeichnete gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen und gefährliche Fertigwaren in den Verkehr gebracht werden.

Gemäß Artikel 10 Absätze 1 bis 3 des Übereinkommen haben die Arbeitgeber sicherzustellen, daß alle bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe entsprechend den Erfordernissen der Art. 7 und 8 etikettiert oder gekennzeichnet werden, Sicherheitsdatenblätter bereitgestellt worden sind und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern ausgefolgt werden. Sofern sie chemische Stoffe erhalten, wo die zuvor angeführten Anforderungen nicht gegeben sind, dürfen die Arbeitgeber diese Stoffe erst nach Beschaffung der einschlägigen Informationen verwenden. Weiters haben die Arbeitgeber sicherzustellen, daß nur klassifizierte bzw. bezeichnete und bewertete sowie etikettierte oder gekennzeichnete chemische Stoffe verwendet und hierfür alle erforderlichen Vorichtsmaßnahmen getroffen werden. Nach Absatz 4 haben die Arbeitgeber ein allen betroffenen Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugängliches Verzeichnis der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe mit Hinweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu führen.

Derzeit werden die Anforderungen dieses Artikels zum Großteil nicht erfüllt. Es ist aber beabsichtigt, insbesondere entsprechende Informations- und Dokumentationspflichten des Arbeitgebers sowie eine entsprechende Beteiligung bzw. Information der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter im neuen Arbeitnehmerschutzgesetz zu regeln.

- 14 -

Gemäß § 6 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen (derzeit) in Betrieben, in denen das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden, solche Stoffe nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Arbeitnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Umfüllen der Behältnisse ist darauf besonders zu achten. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Kennzeichnung werden hiedurch nicht berührt; soweit eine derartige Kennzeichnung auch den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

Nach § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind, soweit es die Art der Arbeit zuläßt, nach Möglichkeit solche Arbeitsstoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen Einwirkungen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, nicht oder nur in einem geringen Maße auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, kann die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann. Nähere Ausführungen in diesem Zusammenhang sind im § 55 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung enthalten.

Darüber hinaus ist insbesondere auf § 6 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinzuweisen, wonach Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden müssen, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Arbeitgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung eines Verzeichnisses der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffen ist in Österreich nicht gegeben.

Artikel 11 des Übereinkommens verpflichtet den Arbeitgeber sicherzustellen, daß beim Umfüllen chemischer Stoffe in andere Behältnisse der Inhalt zwecks entsprechender Unterrichtung der Arbeitnehmer über die Identität dieser Stoffe, die damit verbundenen Gefahren und die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen angegeben wird.

Auf die Ausführungen bei Artikel 10 wird verwiesen.

Eine entsprechende "Arbeitschemikalienverordnung", die jedoch nur auf gefährliche Chemikalien Bezug nehmen wird, ist in Vorbereitung.

Nach Artikel 12 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber sicherzustellen, daß die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber chemischen Stoffen die festgelegten Grenzwerte oder sonstige Kriterien für die Beurteilung und Überwachung der Arbeitsumwelt nicht überschreitet, sowie ihre Exposition zu überwachen und aufzuzeichnen, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich oder vorgeschrieben ist. Bei gefährlichen chemischen Stoffen haben die Arbeitgeber die Exposition zu beurteilen und sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und die Exposition der Arbeitnehmer während des vorgeschriebenen Zeitraumes aufbewahrt werden und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich sind.

Der Arbeitgeber ist in Österreich verpflichtet, im Betrieb entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffen. Diese Vorsorge umfaßt nach § 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden.

Außerdem muß durch Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Erkrankungen oder den sonstigen Erfordernissen dienen, für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht werden.

Nach § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen für Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden. Im § 16 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) werden die Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen in Betriebsräumen behandelt. Eine gefährliche oder in anderer Weise für die Gesundheit nachteilige Konzentration gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe liegt nach § 16 Abs. 2 der AAV jedenfalls dann vor, wenn die in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verlautbarten Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen und Technischen Richtkonzentrationen überschritten werden.

Bei der Ausgestaltung von Absauganlagen und Raumlüftung ist anzustreben, daß insbesondere die Technischen Richtkonzentrationen, tunlichst aber auch die Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen so weit wie möglich unterschritten sind.

Bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen, für die keine Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder Technische Richtkonzentration festgelegt ist - dies trifft in der Mehrzahl der Fälle zu - ist nach § 48 Abs. 3 der AAV bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin entsprechend auch auf die arbeitshygienischen, arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

- 17 -

Die in bezug auf die Exposition der Arbeitnehmer geforderte Beurteilungspflicht des Arbeitgebers wird durch die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht erfüllt, soll aber künftig im Arbeitnehmerschutzrecht entsprechend den EG-Richtlinien verankert werden. Gleiches gilt für die Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Jedoch ist gemäß § 16 Abs. 8 der AAV z.B. vor der erstmaligen Inbetriebnahme von Absaugeanlagen deren Wirksamkeit durch Messungen nachzuweisen. Weiters ist durch regelmäßige Kontrollmessungen die Wirksamkeit der Absaugeanlage zu prüfen. Absaugeanlagen sind überdies mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Messungen und Prüfungen sind von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen durchführen zu lassen. Über das Ergebnis der Messungen und über die Prüfungen sind Vormerke zu führen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber die sich aus der arbeitsbedingten Verwendung chemischer Stoffe ergebenden Risiken zu bewerten und die Arbeitnehmer davor durch eine Reihe betrieblicher Maßnahmen zu schützen, wie Wahl entsprechender chemischer Stoffe und einer entsprechenden Technologie, Anwendung ausreichender technischer Verhütungs- und arbeitshygienischer Maßnahmen, Einführung von entsprechenden Arbeitssystemen und -methoden oder unzureichendenfalls kostenlose Bereitstellung und Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung unter Sicherstellung deren Verwendung. Gemäß Absatz 2 haben die Arbeitgeber zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer deren Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen zu begrenzen, Erste Hilfe bereitzustellen und Vorkehrungen für Notfälle zu treffen.

Auf die Bemerkungen zu Artikel 12 wird verwiesen und festgestellt, daß nach § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes - soweit es die Art der Arbeiten zuläßt -, nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden sind, bei denen gefährdende Einwirkungen nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten. Nach § 48 Abs. 4 und 6 der Allge-

- 18 -

meinen Arbeitnehmerschutzverordnung ist bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren an Arbeitsplätzen in Betriebsräumen und im Freien auch auf die arbeitshygienischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen. Schutzmaßnahmen müssen nach § 48 Abs. 2 der AAV soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

Nach § 11 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist Arbeitnehmern, die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen und instandzuhalten, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Nähere diesbezügliche Regelungen sind in den §§ 48, Abs. 8, 66, 68, 70 und 71 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung enthalten.

Die Bereitstellung von Erster Hilfe ist aufgrund § 13 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. § 81 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung gewährleistet.

Hinsichtlich der Vorkehrungen für Notfälle sind am Arbeitnehmerschutzgesetz und in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung diesbezügliche Maßnahmen vorgesehen, z.B. Notbeleuchtung, Absaugeanlagen, maximale Weglänge ins Freie, Aufschlagrichtung von Fluchttüren u.a.m. Auch die aufgrund der Gewerbeordnung erlassene Störfall-Verordnung enthält Regelungen, wonach die im Genehmigungsverfahren für "gefahrengeneigte Anlagen" vorzulegenden Pläne und Unterlagen vom Arbeitsinspektorat eingesehen werden können; ebenso sind dem Arbeitsinspektorat die Störfall-Sicherheitsbeauftragten sowie der allfällige Eintritt eines Störfalls zu melden.

Nach Artikel 14 des Übereinkommens sind nicht benötigte gefährliche chemische Stoffe und geleerte Behältnisse mit Resten dieser Stoffe entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und

- 19 -

der Praxis so zu handhaben oder zu beseitigen, daß das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit sowie für die Umwelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestausmaß reduziert wird.

Gemäß § 91 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sind Abfälle oder Rückstände von gesundheitsgefährdenden, brandgefährlichen, explosionsgefährlichen, leicht zersetzlichen oder ekelerregenden Arbeitsstoffen bei der Reinigung gefahrlos zu beseitigen. Auch im Chemikaliengesetz und im Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, sind entsprechende Maßnahmen auch im Hinblick auf die Umwelt vorgesehen.

Aufgrund des Artikels 15 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die mit einer Exposition gegenüber an der Arbeitsstätte verwendeten chemischen Stoffe verbundenen Gefahren zu unterrichten, über die Beschaffung und Verwendung der auf Etiketten und Sicherheitsdatenblättern gegebenen Informationen zu unterweisen und sie in den für die sichere Verwendung chemischer Stoffe anzuwendenden Methoden und Verfahren weiterzubilden. Weiters haben die Arbeitgeber die Sicherheitsdatenblätter sowie arbeitsspezifische Informationen ihren Weisungen an die Arbeitnehmer zugrunde zu legen.

Nach § 9 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen Arbeitnehmer vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden.

Gemäß § 92 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung müssen vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden, brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen, ferner zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren, bei denen Einwirkungen durch solche Arbeitsstoffe auftreten können, die Arbeitnehmer insbesondere über die

wesentlichen Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe, über die von ihnen ausgehenden Gesundheits-, Brand-, Explosions- oder Infektionsgefahren, über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen sowie über die allenfalls zu tragende Schutzausrüstung mündlich und erforderlichenfalls auch schriftlich unterwiesen sein. Vom Erzeuger oder Vertreiber den Verpackungen beigegebene Anleitungen, die bei der Verwendung der Arbeitsstoffe zu beachten sind, müssen den Arbeitnehmern bekanntgegeben oder ausgefolgt werden.

Die Unterweisung hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Er kann diese Aufgabe auch in fachlicher Hinsicht geeigneten und verlässlichen Personen, wie Betriebsleitern oder Werkmeistern übertragen, sofern die Unterweisung nicht dem sicherheitstechnischen Dienst obliegt.

Unterweisungen sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Nach erfolgter Unterweisung ist in geeigneter Form zu prüfen, ob die Unterweisung verstanden wurde; für eine angemessene Aufsicht, insbesondere bei der erstmaligen Durchführung von Arbeiten, muß gesorgt sein.

Artikel 16 des Übereinkommens verpflichtet den Arbeitgeber, im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern in bezug auf die Sicherheit bei der arbeitsbedingten Verwendung chemischer Stoffe eng zusammenzuarbeiten.

Eine dieser Forderung vergleichbare Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern besteht derzeit nicht. Allgemeine Grundsätze darüber sind in § 18 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthalten, der die Pflichten der Arbeitgeber regelt.

Nach Artikel 17 des Übereinkommens haben die Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern bei der Wahrnehmung deren Verantwortlichkeiten eng zusammenzuarbeiten und die Vorschriften und Verfahren

- 21 -

über die Sicherheit bei der arbeitsbedingten Verwendung chemischer Stoffe einzuhalten. Die Arbeitnehmer haben weiters danach zu trachten, die sich aus der arbeitsbedingten Verwendung chemischer Stoffe für sie selbst und für andere ergebenden Risiken auszuschließen oder zu beschränken.

Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern bzw. ihre weiteren Pflichten in der geforderten Form sind derzeit nicht gegeben, da der die Pflichten der Arbeitnehmer regelnde § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes lediglich allgemeine Grundsätze enthält.

Nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens sind die Arbeitnehmer berechtigt, sich bei Gefahr in der Annahme eines bestehenden unmittelbaren und erheblichen Risikos für ihre Sicherheit oder Gesundheit in Sicherheit zu bringen, und verpflichtet, ihren Vorgesetzten unverzüglich zu informieren; in diesem Fall sowie bei Ausübung anderer Rechte aus dem Übereinkommen sind sie vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen. Gemäß Absatz 3 haben die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Vertreter das Recht auf Informationen über die Identität verwendeter chemischer Stoffe und über ihre Gefährlichkeit, auf Vorsichtsmaßnahmen, Unterweisung und Ausbildung, auf Etiketten und in Kennzeichnungen enthaltene Informationen, auf Sicherheitsdatenblätter sowie auf alle sonstigen aufzubewahrenden Informationen. Nach Absatz 4 kann der Arbeitgeber für den Fall, daß die Bekanntgabe der Identität eines Bestandteils einer chemischen Mischung an einen Wettbewerber seinem Betrieb schaden könnte, bei der Bereitstellung der oben vorgeschriebenen Informationen, diese Identität schützen.

Die Arbeitnehmerschutzvorschriften sehen keine Regelungen vor, die Arbeitnehmer berechtigen würden, sich bei Gefahr in Sicherheit zu bringen. Sie sind bei einer solchen Vorgangsweise nach Auffassung der Arbeitsrechtslehre zwar vor einer Entlassung nicht jedoch vor einer Kündigung geschützt.

- 22 -

Weiters ist das Recht der Arbeitnehmer auf Information über die Identität der bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe (und somit auch kein Schutz des Arbeitgebers vor damit in Zusammenhang stehenden Nachteilen) sowie auf Informationen über die Ergebnisse von Arbeitsplatzmessungen und ärztlichen Eignungsuntersuchungen derzeit nicht gegeben.

Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens hat ein exportierender Mitgliedstaat, in dem alle oder einige arbeitsbedingte Verwendungen gefährlicher chemischer Stoffe verboten sind, dies jedem importierenden Land, einschließlich der Gründe dafür mitzuteilen .

Diese Forderung deckt sich nicht ganz mit den Mitteilungspflichten nach dem Chemikaliengesetz, wonach die beabsichtigte Ausfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren, für die ein Verbot, eine Beschränkung oder eine Sicherheitsmaßnahme angeordnet worden ist, lediglich 3 Wochen vorher dem zuständigen Bundesministerium schriftlich mitzuteilen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zufolge Nichterfüllung bzw. nicht gänzlichen Erfüllung, vor allem nachstehend angeführter Bestimmungen, die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens derzeit nicht gegeben sind:

- Artikel 1 (unterschiedliche Geltungsbereiche)
- Artikel 2 (unterschiedliche Begriffsdefinitionen)
- Artikel 5 (fehlende Durchführungsverordnung zu § 26 Arbeitnehmerschutzgesetz)
- Artikel 7 (keine Kennzeichnung sämtlicher chemischer Stoffe)
- Artikel 8 Abs. 1 (keine Verpflichtung, den Arbeitgebern Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen)
- Artikel 9 Abs. 1 lit. b und d (siehe Artikel 7 und 8 Abs. 1)

- 23 -

- Artikel 10 (siehe Artikel 7 und 8 Abs. 1; keine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung eines Verzeichnisses der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe)
- Artikel 11 (siehe Artikel 7)
- Artikel 12 lit. c und d (keine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Überwachung und Aufzeichnung sowie Beurteilung der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber (auch ungefährlichen) chemischen Stoffen)
- Artikel 15 (eingeschränktere Mitteilungs- und Unterweisungspflichten des Arbeitgebers)
- Artikel 16 (keine vergleichbare Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern)
- Artikel 18 (kein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers bei Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko, weiters kein Recht auf Information über die Identität der verwendeten chemischen Stoffe)
- Artikel 19 (eingeschränktere Mitteilungspflichten nach dem Chemikaliengesetz)

Die Empfehlung

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung wird auf den angeschlossenen amtlichen Text verwiesen, um eine Wiederholung der umfangreichen Vorschläge zu vermeiden, zumal für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist. In den folgenden Ausführungen wird daher lediglich unter Anführung der einzelnen Absätze der Empfehlung die geltende österreichische Rechtslage dargestellt und aufgezeigt, inwieweit die Vorschläge bereits erfüllt erscheinen.

Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 2: auf die Bemerkungen zu Artikel 3 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 3: Nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes über die gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer dürfen zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, Arbeitnehmer nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt.

In Österreich gelten sowohl für Kinder und Jugendliche, für weibliche Arbeitnehmer - insbesondere werdende und stillende Mütter - für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer, wie Behinderte, und für Heimarbeiter Verbote bzw. Einschränkungen bezüglich der Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe.

Zur Durchführung bzw. Handhabung von prophylaktischen ärztlichen Untersuchungen wird auf die detaillierten Ausführungen zu Absatz 18 der Empfehlung verwiesen.

Zu Absatz 5: Der Schutz von vertraulichen Informationen durch die zuständigen Behörden ist durch das Amtsgeheimnis gesichert. Der Schutz vor Weitergabe vertraulicher Informationen durch Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter sowie durch Arbeitgeber usw. ist derzeit nicht ausreichend gewährleistet.

Abschnitt II (Klassifizierung und damit zusammenhängende Maßnahmen)

Zu den Absätzen dieses Abschnittes ist in erster Linie auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens zu verweisen.

Zu Absatz 6: Auf die Bemerkungen zu den Artikeln 6 und 7 des Übereinkommens wird verwiesen. Die Auswirkungen auf das weibliche und männliche Fortpflanzungssystem sind derzeit in den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung unter gesundheitsgefährdend einzureihen, jedoch nicht ausdrücklich erwähnt.

Im Bereich des Chemikalienrechts sind bei der Vorlage von Anmeldeunterlagen nach § 10 Chemikaliengesetz Prüfnachweise über fruchtbarkeitsverändernde Eigenschaften zu erbringen. Als Einstufungsmerkmal sind sie jedoch in der Auflistung nach § 2 des Chemikaliengesetzes nicht erwähnt. Es ist keine spezielle Kennzeichnung (R- und S-Sätze, Hinweise auf besondere Gefahren bzw. Sicherheitsratschläge) vorgesehen.

Zu Absatz 7: Ein zusammenfassendes Verzeichnis der bei der Arbeit verwendeten chemischen Elemente und Verbindungen wird in Österreich nur im Sinne des Chemikaliengesetzes geführt. Nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes werden lediglich Verzeichnisse (Altstoffliste, Giftliste, Zentrales Register) der in Verkehr gebrachten Stoffe, die jedoch nicht nach ihrer Verwendung unterschieden werden, erstellt.

Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sind aufgrund § 41 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ein zentrales Register der vom Chemikaliengesetz erfaßten Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren sowie auch eine Informationsstelle für ausländische und internationale Toxikologie-Register und einschlägige Datenbanken einzurichten. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales von den in § 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes angeführten Anmeldungen, Meldungen, Informationen und Mitteilungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion erforderlich ist. Gemäß § 4 des Chemikaliengesetzes dürfen Hersteller oder Importeure neue Stoffe als solche oder als Bestandteile einer Zubereitung nur in Verkehr setzen, wenn sie

diese spätestens drei Monate vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen bei der zuständigen Behörde angemeldet haben und keine Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen.

Zu Absatz 8: Auf die Bemerkungen zu Artikel 7 des Übereinkommens wird verwiesen. Die Handelsbezeichnung, die Kennzeichnung des Loses und der Hinweis auf ein Sicherheitsdatenblatt sind nach den österreichischen Vorschriften auf dem Etikett nicht erforderlich.

Zu Absatz 9: Nach der Chemikalienverordnung muß die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen auf einem mit der Verpackung fest verbundenen Schild angebracht sein, falls die Anbringung der Kennzeichnung auf der Verpackung selbst wegen der Beschaffenheit oder geringen Größe nicht möglich ist. Allgemein für chemische Stoffe ist diese Regelung jedoch nicht gegeben.

Zu Absatz 10: Auf die Bemerkungen zu Artikel 8 des Übereinkommens und Absatz 5 der Empfehlung wird verwiesen.

Abschnitt III (Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber)

Zu Absatz 11: Auf die Bemerkungen zu Artikel 12 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 12: In den einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren arbeitsbedingter Verwendung chemischer Stoffe verlangt. Ferner ist anzumerken, daß die österreichischen Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht zwischen nationalen und multinationalen Unternehmen unterscheiden. Es besteht daher auch bei multinationalen Unternehmen keine Verpflichtung, für die in Österreich liegenden Betriebe die gleichen Sicher-

- 27 -

heitsmaßnahmen zu ergreifen, wie für die in anderen Ländern liegenden Betriebe. Es hat vielmehr auch das multinationale Unternehmen die in Österreich geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten, unabhängig davon, welche Vorschriften für die in anderen Ländern gelegenen Betriebe gelten. Eine derartige Verpflichtung wird auch künftig nicht im Arbeitnehmerschutzrecht vorgesehen werden, da sie zweifellos mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar wäre.

Zu Absatz 13: Das Risiko akuter oder chronischer Krankheiten bei der Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen bei der Arbeit wird derzeit von den Arbeitsinspektionsärzten beurteilt.

In den §§ 52, 53 und 54 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sind Kriterien für die Sicherheit bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden, infektiösen, brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen festgesetzt.

In § 55 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind der Ersatz von Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe festgelegt. Ferner wird auf die Bemerkungen zu Artikel 13 des Übereinkommens verwiesen .

Zu Absatz 14: Die angeführten Kriterien werden sowohl im Arbeitnehmerschutzgesetz als auch in den einschlägigen Verordnungen für die Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe erfüllt.

Zu Absatz 15: Österreich hat die einschlägigen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter ratifiziert.

Zu Absatz 16: Sofern gesundheitsgefährdende, brandgefährliche, explosionsgefährliche, leicht zersetzliche oder ekelerregende Arbeitsstoffe gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, ist laut den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung dafür Sorge zu tragen, daß auch Abfälle oder Rückstände

derselben bei der Reinigung gefahrlos beseitigt werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen für leicht brennbare, leicht entzündliche oder selbst entzündliche Abfälle und Rückstände in der angeführten Verordnung enthalten.

Weitere Regelungen über gefährliche Abfälle finden sich im Chemikaliengesetz, in der Chemikalienverordnung, dem Abfallwirtschaftsgesetz sowie dessen Durchführungsverordnungen und den einschlägigen ÖNormen.

Zu Absatz 17: Eine Harmonisierung der Bewertung und Einstufung von gefährlichen chemischen, insbesondere von krebserregenden Stoffen nach dem Chemikalienrecht und den Arbeitnehmerschutzbestimmungen wird derzeit angestrebt.

Zu Absatz 18: Bestimmungen über die medizinische Überwachung der Arbeitnehmer sind sowohl im Arbeitnehmerschutzgesetz als auch in seiner Durchführungsverordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl.Nr. 39/1974, enthalten.

Sofern nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes Arbeitnehmer zu Tätigkeiten bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Arbeitnehmer, die bei solchen Tätigkeiten verwendet werden, müssen in bestimmten Zeitabständen durch einen Arzt daraufhin untersucht werden, ob ihr Gesundheitszustand eine weitere Beschäftigung mit diesen Tätigkeiten zuläßt. Die periodische Überwachung des Gesundheitszustandes kann auch angeordnet werden, wenn keine Eignungsuntersuchung erforderlich ist. Eine Weiterbeschäftigung ist nur soweit gestattet, als das zuständige Arbeitsinspektorat dagegen keinen Einwand erhebt.

Untersuchungen sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Einwirkungen nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen und auszuwerten.

Art und Umfang der Tätigkeiten, für die eine Eignungsuntersuchung erforderlich ist, sind in der zuvor angeführten Verordnung festgeschrieben.

Die Untersuchungen sind von eigens hiezu durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Ärzten mit entsprechender Ausbildung und besonderen Erfahrungen in bezug auf die Einwirkung der fraglichen Stoffe oder von ermächtigten Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorzunehmen.

Aufzeichnungen über die Durchführung der Untersuchungen, nicht jedoch über medizinische Untersuchungsergebnisse, sind zu führen und im Betrieb aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers und mindestens bis zu sechs Monaten nach Kündigung desselben im Betrieb aufzubewahren. Die untersuchende Stelle hat jedoch zwei Befundausfertigungen unverzüglich dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden, der eine Ausfertigung an den zuständigen Träger der Unfallversicherung weiterzuleiten hat.

Ein Recht des Arbeitnehmers auf Zugang zu seinen medizinischen Unterlagen bzw. auf Information und Erläuterung durch den Arzt oder Zugang zu (aus dafür anonymisierten medizinischen Unterlagen erstellten) Gesundheitsstatistiken und epidemiologischen Studien ist in den Arbeitnehmerschutzbestimmungen derzeit nicht verankert.

Es sind somit die Unterabsätze 1 bis 3 von Absatz 18 der Empfehlung derzeit weitgehend, Unterabsatz 4 nur zum Teil, die Unterabsätze 5 bis 9 jedoch nicht erfüllt.

Zu Absatz 19: In § 13 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und § 81 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sind die Vorsorge-maßnahmen für Erste Hilfeleistung festgelegt. Personen, die für die Erste Hilfeleistung zur Verfügung stehen, müssen namentlich bekanntgegeben (schriftlich) und dafür nach in § 81 Abs. 6 der AAV festgeschriebenen Lehrplänen ausgebildet sein.

Sicherheitsvertrauenspersonen, sicherheitstechnische Dienste und Betriebsärzte, deren Einrichtung und Beschäftigung in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes verpflichtend ist, haben die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zu unterstützen. Eine ausdrücklich erwähnte Verpflichtung zur Ausarbeitung von Notfallplänen besteht jedoch nicht.

Abschnitt IV (Zusammenarbeit)

Zu Absatz 20: Auf die Bemerkungen zu den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 21: Entsprechende Regelungen sind im Arbeitnehmerschutzgesetz und seinen Durchführungsverordnungen enthalten.

Zu Absatz 22: Gemäß § 21 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes ist in Texten und bildlichen Darstellungen für Zwecke der Werbung deutlich lesbar, hörbar oder sichtbar und allgemein verständlich in Form einer Warnung auf alle gefährlichen Eigenschaften der Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren und auf zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Gemäß § 21 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes gilt diese Bestimmung nicht für Werbung, die ausschließlich für Gewerbetreibende bestimmt ist.

Zu Absatz 23: Auf die Bemerkungen zu Absatz 10 der Empfehlung wird zunächst verwiesen.

Es besteht keine Verpflichtung für Hersteller und Importeur zur über die Information des Sicherheitsdatenblattes hinausgehenden Information des Empfängers, falls eine solche zur Beurteilung der Gefahren für einen Arbeitgeber notwendig ist. Diese Informationspflicht durch Ausfolgung des Sicherheitsdatenblattes beschränkt sich auf eine einmalige Verpflichtung bei erstmaliger Abgabe der gefährlichen Stoffe und bietet daher nur insofern eine Möglichkeit zur Anpassung des Informationsstandes des

Abnehmers (Arbeitgebers) an den jeweiligen Stand des Wissens, als der Hersteller und Importeur dazu verpflichtet ist, seinen Wissensstand in bezug auf die Eigenschaften der Stoffe auf dem aktuellen Stand zu halten und auf Verlangen jedem der mit dem Stoff oder der Zubereitung umgeht, ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. Diese Bestimmung der Chemikalienverordnung ist auf die Abgabe, das Inverkehrbringen eines Stoffes gerichtet, nicht jedoch auf die Weitergabe an einen Arbeitgeber.

Abschnitt V (Rechte der Arbeitnehmer)

Zu Absatz 24: Im Arbeitnehmerschutzgesetz ist derzeit keine Verpflichtung des Arbeitgebers vorgesehen, den Arbeitnehmern und den Arbeitnehmervertretern Sicherheitsdatenblätter usw. zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist auch kein Recht der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter vorgesehen, vom Arbeitgeber eine Untersuchung der möglichen Risiken zu verlangen. Jeder Arbeitnehmer ist aber berechtigt, sich an die Arbeitsinspektion zu wenden. Eine Beteiligung der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertreter an solchen Untersuchungen ist nicht generell vorgesehen, es kommen lediglich Mitwirkungsrechte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974, sowie die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der Besichtigung von Arbeitsstätten nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in Betracht.

Zu Unterabsatz 2 wird auf die Bemerkungen zu Absatz 5 der Empfehlung verwiesen.

Zu Unterabsatz 3 ist festzustellen, daß die Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 zwar verpflichtet sind, den Arbeitsinspektoraten auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die mit dem Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes im Zusammenhang stehen, und auch zur Erteilung entsprechender Auskünfte verpflichtet sind, daß sich diese Informationspflichten aber sicherlich nicht auf die in anderen Ländern einzuhaltenden Vorschriften usw. beziehen. Es ist nämlich davon auszugehen, daß Informationen über die in Betrieben im Ausland geltenden Sicherheitsmaßnahmen nicht zum Schutz der Arbeitnehmer

"des Betriebes" erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführungen zu Absatz 12 Unterabsatz 2 der Empfehlung zu verweisen.

Zu Absatz 25: Auf die Bemerkungen zu Artikel 18 des Übereinkommens sowie Absatz 18 der Empfehlung wird verwiesen.

Ergänzend ist zu bemerken, daß bei Einspruch des Arbeitsinspektorates gegen die Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers der Arbeitgeber ihn an einem anderen Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen hat, sofern dies dem Arbeitgeber zugemutet werden kann und der Arbeitnehmer damit einverstanden ist. Wenn eine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich ist, so kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dennoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin zur bisherigen Tätigkeit heranziehen, sofern sich das Arbeitsinspektorat nicht wegen einer akuten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers dagegen ausgesprochen hat.

Die Empfehlungen betreffend schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen, werden durch das Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 221/1979, erfüllt.

Zu Absatz 26: Auf die Ausführungen zu Artikel 18 des Übereinkommens wird verwiesen.

Für die Unterweisung der Arbeitnehmer sind die Bedingungen in § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und § 92 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung festgeschrieben.

Ein Recht des Arbeitnehmers auf gegebenenfalls arbeitsplatzspezifische Unterweisung und Information auf Grundlage der Etikettierung und Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes ist jedoch nicht gegeben.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom den Bericht über das Übereinkommen Nr. 170 und die Empfehlung Nr. 177 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesre-

- 33 -

gierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g,

der Nationalrat möge den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 170) über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit und die Empfehlung (Nr. 177) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 170

ÜBEREINKOMMEN ÜBER SICHERHEIT BEI DER VERWENDUNG CHEMISCHER STOFFE BEI DER ARBEIT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1990 zu ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Benzol, 1971, das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986, sowie die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigefügte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung,

stellt fest, daß der Schutz der Arbeitnehmer vor den schädlichen Auswirkungen von chemischen Stoffen auch den Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt erhöht,

stellt fest, daß die Arbeitnehmer Informationen über die von ihnen bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe benötigen und daß sie ein Recht auf solche Informationen haben,

ist der Auffassung, daß es wesentlich ist, das Auftreten von durch chemische Einwirkungen verursachten Erkrankungen und Verletzungen bei der Arbeit zu verhüten oder zu verringern, indem

- a) sichergestellt wird, daß alle chemischen Stoffe im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Gefahren bewertet werden;
- b) den Arbeitgebern ein Verfahren an die Hand gegeben wird, das es ihnen gestattet, von den Lieferanten Informationen über die bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe zu erhalten, damit sie wirksame Programme zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren durchführen können;
- c) den Arbeitnehmern Informationen über die an ihren Arbeitsstätten verwendeten chemischen Stoffe und über geeignete Verhütungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich wirksam an den Schutzprogrammen beteiligen können; und
- d) Grundsätze für solche Programme festgelegt werden, um zu gewährleisten, daß die chemischen Stoffe sicher verwendet werden;

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Programms für chemische Sicherheit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, und weist auf die einschlägigen, von diesen Organisationen veröffentlichten Übereinkünfte, Regeln und Richtlinien hin.

— 2 —

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1990, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über chemische Stoffe, 1990, bezeichnet wird.

TEIL I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Wirtschaftszweige, in denen chemische Stoffe verwendet werden.

2. Die zuständige Stelle eines Mitglieds, das dieses Übereinkommen ratifiziert, nach Anhörung der in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und auf Grund einer Beurteilung der bestehenden Gefahren und der anzuwendenden Schutzmaßnahmen,

- a) kann bestimmte Wirtschaftszweige, Betriebe oder Erzeugnisse von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausnehmen, wenn
 - i) besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten; und
 - ii) der gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis insgesamt gebotene Schutz nicht geringer ist, als er sich bei voller Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens ergeben würde;
- b) hat besondere Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen zu treffen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber dem Betrieb eines Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, soweit die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dadurch nicht gefährdet werden.

3. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Artikel, die bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen die Arbeitnehmer keinem gefährlichen chemischen Stoff aussetzen.

4. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Organismen, gilt aber für aus Organismen gewonnene chemische Stoffe.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „chemische Stoffe“ chemische Elemente und Verbindungen sowie Mischungen davon, gleich ob es sich um natürliche oder synthetische Stoffe handelt;
- b) umfaßt der Ausdruck „gefährlicher chemischer Stoff“ jeden chemischen Stoff, der gemäß Artikel 6 als gefährlich klassifiziert worden ist oder für den einschlägige Informationen vorliegen, denen zufolge der chemische Stoff gefährlich ist;
- c) bedeutet der Ausdruck „Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit“ jede Arbeitstätigkeit, bei der ein Arbeitnehmer einem chemischen Stoff ausgesetzt werden kann, einschließlich
 - i) der Herstellung von chemischen Stoffen;
 - ii) der Handhabung von chemischen Stoffen;

— 3 —

- iii) der Lagerung von chemischen Stoffen ;
 - iv) des Transports von chemischen Stoffen ;
 - v) der Beseitigung und Behandlung von chemischen Abfallstoffen ;
 - vi) der arbeitsbedingten Freisetzung von chemischen Stoffen ;
 - vii) der Wartung, Instandsetzung und Reinigung von Ausrüstungen und Behältnissen für chemische Stoffe ;
- d) umfaßt der Ausdruck „Wirtschaftszweige“ alle Zweige, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, einschließlich des öffentlichen Dienstes ;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Artikel“ einen Gegenstand, der während seiner Herstellung eine bestimmte Form oder Ausführung erhält oder der in seiner natürlichen Form vorliegt und dessen Verwendung in dieser Form ganz oder teilweise von seiner Form oder seiner Ausführung abhängt ;
- f) bedeutet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis im Einklang mit dem Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, als solche anerkannten Personen.

TEIL II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 3

Die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind zu den Maßnahmen anzuhören, die zur Durchführung dieses Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 4

Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Artikel 5

Sofern es aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt ist, muß die zuständige Stelle befugt sein, die Verwendung bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe zu untersagen oder einzuschränken oder eine vorherige Meldung und Genehmigung zu verlangen, bevor solche chemischen Stoffe verwendet werden.

TEIL III. KLASSIFIZIERUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE MASSNAHMEN

Artikel 6

Klassifizierungssysteme

1. In Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen hat die zuständige Stelle oder ein von ihr zugelassenes oder anerkanntes Organ Systeme und spezifische Kriterien festzulegen, die geeignet sind für die Klassifizierung aller chemischen Stoffe nach Art und Grad der mit ihnen verbundenen gesundheitlichen und physikalischen Gefahren und für die Beurteilung der Zweckdienlichkeit der Informationen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob ein chemischer Stoff gefährlich ist.

— 4 —

2. Die gefährlichen Eigenschaften von Mischungen, die sich aus zwei oder mehr chemischen Stoffen zusammensetzen, können durch Beurteilungsverfahren auf der Grundlage der mit ihren chemischen Bestandteilen verbundenen Gefahren bestimmt werden.

3. Für den Fall des Transports haben solche Systeme und Kriterien den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter Rechnung zu tragen.

4. Die Klassifizierungssysteme und ihre Anwendung sind schrittweise zu erweitern.

Artikel 7

Etikettierung und Kennzeichnung

1. Alle chemischen Stoffe sind so zu kennzeichnen, daß ihre Identifizierung möglich ist.

2. Gefährliche chemische Stoffe sind darüber hinaus in einer für die Arbeitnehmer leicht verständlichen Weise zu etikettieren, um wesentliche Informationen über ihre Klassifizierung, die Gefahren, die sie darstellen, und die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen zu liefern.

3. (1) Die Erfordernisse für die Kennzeichnung oder Etikettierung von chemischen Stoffen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind von der zuständigen Stelle oder von einem von der zuständigen Stelle zugelassenen oder anerkannten Organ in Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen festzulegen.

(2) Für den Fall des Transports haben diese Erfordernisse den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Sicherheitsdatenblätter

1. Für gefährliche chemische Stoffe sind den Arbeitgebern Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen, die im einzelnen die wesentlichen Angaben über ihre Identität, Lieferanten, Klassifizierung, Gefahren, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren im Notfall enthalten.

2. Die Kriterien für die Ausarbeitung der Sicherheitsdatenblätter sind von der zuständigen Stelle oder von einem von der zuständigen Stelle zugelassenen oder anerkannten Organ in Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen festzulegen.

3. Die chemische oder übliche Bezeichnung, die zur Bestimmung des chemischen Stoffes auf dem Sicherheitsdatenblatt verwendet wird, muß dieselbe sein wie auf dem Etikett.

Artikel 9

Verantwortlichkeiten der Lieferanten

1. Lieferanten von chemischen Stoffen, gleich ob es sich dabei um Hersteller, Importeure oder Händler handelt, haben sicherzustellen, daß

a) diese chemischen Stoffe gemäß Artikel 6 auf der Grundlage der Kenntnis ihrer Eigenschaften und einer Auswertung der vorliegenden Informationen klassifiziert oder gemäß Absatz 3 bewertet worden sind;

- b) diese chemischen Stoffe gemäß Artikel 7 Absatz 1 so gekennzeichnet werden, daß ihre Identifizierung möglich ist ;
- c) die von ihnen gelieferten gefährlichen chemischen Stoffe gemäß Artikel 7 Absatz 2 etikettiert werden ;
- d) Sicherheitsdatenblätter für solche gefährliche chemische Stoffe gemäß Artikel 8 Absatz 1 ausgearbeitet und den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden.

2. Lieferanten von gefährlichen chemischen Stoffen haben sicherzustellen, daß abgeänderte Etikette und Sicherheitsdatenblätter nach einer der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechenden Methode ausgearbeitet und den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, wenn neue einschlägige Informationen über Sicherheit und Gesundheit vorliegen.

3. Lieferanten von chemischen Stoffen, die noch nicht gemäß Artikel 6 klassifiziert worden sind, haben die von ihnen gelieferten chemischen Stoffe zu bezeichnen und die Eigenschaften dieser chemischen Stoffe anhand der vorliegenden Informationen zu bewerten, um festzustellen, ob es gefährliche chemische Stoffe sind.

TEIL IV. VERANTWORTLICHKEITEN DER ARBEITGEBER

Artikel 10

Bestimmung der Identität

1. Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, daß alle bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe gemäß den Erfordernissen des Artikels 7 etikettiert oder gekennzeichnet werden und daß Sicherheitsdatenblätter gemäß den Erfordernissen des Artikels 8 bereitgestellt worden sind und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zur Verfügung gestellt werden.

2. Arbeitgeber, die chemische Stoffe erhalten, die nicht gemäß den Erfordernissen des Artikels 7 etikettiert oder gekennzeichnet worden sind, oder für die keine Sicherheitsdatenblätter gemäß den Erfordernissen des Artikels 8 bereitgestellt worden sind, haben sich die einschlägigen Informationen beim Lieferanten oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen zu beschaffen und dürfen die chemischen Stoffe erst dann verwenden, wenn sie im Besitz dieser Informationen sind.

3. Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, daß nur chemische Stoffe verwendet werden, die gemäß Artikel 6 klassifiziert oder gemäß Artikel 9 Absatz 3 bezeichnet und bewertet und gemäß Artikel 7 etikettiert oder gekennzeichnet worden sind, und daß bei ihrer Verwendung alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

4. Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Dieses Verzeichnis hat allen betroffenen Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich zu sein.

Artikel 11

Umfüllen von chemischen Stoffen

Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, daß beim Umfüllen chemischer Stoffe in andere Behältnisse oder Ausrüstungen der Inhalt so angegeben wird, daß die

— 6 —

Arbeitnehmer über die Identität dieser chemischen Stoffe, die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen unterrichtet werden.

*Artikel 12**Exposition*

Die Arbeitgeber haben

- a) sicherzustellen, daß Arbeitnehmer chemischen Stoffen nicht in einem Ausmaß ausgesetzt werden, das die von der zuständigen Stelle oder von einem von der zuständigen Stelle zugelassenen oder anerkannten Organ in Übereinstimmung mit innerstaatlichen oder internationalen Normen festgelegten Expositionsgrenzwerte oder sonstigen Expositionskriterien für die Beurteilung und Überwachung der Arbeitsumwelt überschreitet;
- b) die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen zu beurteilen;
- c) die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber chemischen Stoffen zu überwachen und aufzuzeichnen, wenn dies erforderlich ist, um ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, oder wenn die zuständige Stelle dies vorschreibt;
- d) sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und über die Exposition von Arbeitnehmern, die gefährliche chemische Stoffe verwenden, während eines von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich sind.

*Artikel 13**Betriebliche Maßnahmen*

1. Die Arbeitgeber haben eine Bewertung der sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergebenden Risiken vorzunehmen und die Arbeitnehmer durch geeignete Mittel vor solchen Risiken zu schützen, wie

- a) die Wahl von chemischen Stoffen, bei denen das Risiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- b) die Wahl einer Technologie, bei der das Risiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- c) die Anwendung ausreichender technischer Verhütungsmaßnahmen;
- d) die Einführung von Arbeitssystemen und -methoden, bei denen das Risiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- e) die Anwendung ausreichender arbeitshygienischer Maßnahmen;
- f) oder, falls die vorstehenden Maßnahmen nicht ausreichen, die Bereitstellung und ordnungsgemäße Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen, und die Durchführung von Maßnahmen, durch die ihre Verwendung sichergestellt wird.

2. Die Arbeitgeber haben

- a) die Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen zu begrenzen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen;
- b) Erste Hilfe bereitzustellen;
- c) Vorkehrungen für Notfälle zu treffen.

— 7 —

Artikel 14

Beseitigung

Gefährliche chemische Stoffe, die nicht mehr benötigt werden, und Behälter, die geleert worden sind, die aber noch Reste gefährlicher chemischer Stoffe enthalten können, sind gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis so zu handhaben oder zu beseitigen, daß das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit und für die Umwelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

Artikel 15

Information und Ausbildung

Die Arbeitgeber haben

- a) die Arbeitnehmer über die Gefahren zu unterrichten, die mit einer Exposition gegenüber chemischen Stoffen, die an der Arbeitsstätte verwendet werden, verbunden sind;
- b) die Arbeitnehmer darin zu unterweisen, wie die auf Etiketten und Sicherheitsdatenblättern gegebenen Informationen zu beschaffen und zu verwenden sind;
- c) die Sicherheitsdatenblätter sowie arbeitsplatzspezifische Informationen als Grundlage für Weisungen an die Arbeitnehmer zu verwenden, die gegebenenfalls schriftlich abgefaßt werden sollten;
- d) die Arbeitnehmer in den Methoden und Verfahren weiterzubilden, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit angewendet werden müssen.

Artikel 16

Zusammenarbeit

Die Arbeitgeber haben bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten so eng wie möglich mit den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern in bezug auf die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zusammenzuarbeiten.

TEIL V. PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER

Artikel 17

1. Die Arbeitnehmer haben mit ihren Arbeitgebern bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber so eng wie möglich zusammenzuarbeiten und alle Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit einzuhalten.

2. Die Arbeitnehmer haben alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit für sie selbst und für andere ergebenden Risiken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

TEIL VI. RECHTE DER ARBEITNEHMER UND IHRER VERTRETER

Artikel 18

1. Die Arbeitnehmer müssen das Recht haben, sich bei Gefahr infolge der Verwendung chemischer Stoffe in Sicherheit zu bringen, wenn sie hinreichenden

— 8 —

Grund zu der Annahme haben, daß ein unmittelbares und erhebliches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht, und haben ihren Vorgesetzten unverzüglich zu informieren.

2. Arbeitnehmer, die sich gemäß dem vorstehenden Absatz in Sicherheit bringen oder die irgendwelche anderen Rechte aus diesem Übereinkommen ausüben, sind vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen.

3. Die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Vertreter müssen das Recht haben auf

- a) Informationen über die Identität der bei der Arbeit verwendeten chemischen Stoffe, die gefährlichen Eigenschaften solcher chemischen Stoffe, Vorsichtsmaßnahmen, Unterweisung und Ausbildung;
- b) die auf Etiketten und in Kennzeichnungen enthaltenen Informationen;
- c) Sicherheitsdatenblätter;
- d) alle sonstigen Informationen, die auf Grund dieses Übereinkommens aufbewahrt werden müssen.

4. Soweit die Bekanntgabe der spezifischen Identität eines Bestandteils einer chemischen Mischung an einen Wettbewerber dem Betrieb des Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, kann der Arbeitgeber bei der Bereitstellung der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Informationen diese Identität in einer von der zuständigen Stelle gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genehmigten Weise schützen.

TEIL VII. VERANTWORTUNG DER EXPORTIERENDEN STAATEN

Artikel 19

Wenn in einem exportierenden Mitgliedstaat alle oder einige Verwendungen gefährlicher chemischer Stoffe aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verboten sind, hat der exportierende Mitgliedstaat diesen Umstand und die Gründe dafür jedem importierenden Land mitzuteilen.

Artikel 20

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 21

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 22

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die

Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 23

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 24

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 26

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 22 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 27

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 177

EMPFEHLUNG BETREFFEND SICHERHEIT BEI DER VERWENDUNG CHEMISCHER STOFFE BEI DER ARBEIT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1990 zu ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über chemische Stoffe, 1990, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1990, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend chemische Stoffe, 1990, bezeichnet wird.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten in Verbindung mit denen des Übereinkommens über chemische Stoffe, 1990 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), angewendet werden.

2. Die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten zu den Maßnahmen angehört werden, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung zu treffen sind.

3. Die zuständige Stelle sollte die Gruppen von Arbeitnehmern bestimmen, die aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit bestimmte chemische Stoffe nicht verwenden dürfen oder die diese nur unter Voraussetzungen verwenden dürfen, die im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschrieben werden.

4. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten auch für die durch die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmten selbständig Erwerbstätigen gelten.

5. Die von der zuständigen Stelle festgelegten besonderen Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *b*) und Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens sollten:

- a*) die Weitergabe vertraulicher Informationen auf diejenigen beschränken, die sie im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer benötigen;
- b*) sicherstellen, daß diejenigen, die vertrauliche Informationen erhalten, sich bereit erklären, sie nur im Zusammenhang mit Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit zu verwenden und ansonsten ihren vertraulichen Charakter zu schützen;
- c*) vorsehen, daß einschlägige vertrauliche Informationen in einem Notfall unverzüglich bekanntgegeben werden;
- d*) Verfahren vorsehen, um unverzüglich die Berechtigung des Vertraulichkeitsanspruchs und des Bedarfs an den zurückgehaltenen Informationen zu prüfen, wenn hinsichtlich ihrer Weitergabe Meinungsverschiedenheiten bestehen.

II. KLASSIFIZIERUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE MASSNAHMEN

Klassifizierung

6. Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens festgelegten Kriterien für die Klassifizierung der chemischen Stoffe sollten auf den Merkmalen der chemischen Stoffe beruhen, einschließlich

- a) der toxischen Eigenschaften, einschließlich der akuten und chronischen gesundheitlichen Auswirkungen in allen Körperteilen;
- b) der chemischen oder physikalischen Eigenschaften, einschließlich der entzündlichen, explosiven, oxydierenden und gefährlich reaktiven Eigenschaften;
- c) der ätzenden und reizenden Eigenschaften;
- d) der allergisierenden und sensibilisierenden Wirkungen;
- e) der karzinogenen Wirkungen;
- f) der teratogenen und mutagenen Wirkungen;
- g) der Auswirkungen auf das Fortpflanzungssystem.

7. (1) Soweit möglich und durchführbar, sollte die zuständige Stelle ein zusammengefaßtes Verzeichnis der bei der Arbeit verwendeten chemischen Elemente und Verbindungen zusammen mit einschlägigen Gefahreninformationen zusammenstellen und in regelmäßigen Zeitabständen auf den neuesten Stand bringen.

(2) Für chemische Elemente und Verbindungen, die noch nicht in das zusammengefaßte Verzeichnis aufgenommen sind, sollten die Hersteller oder Importeure, soweit sie nicht davon befreit sind, verpflichtet sein, der zuständigen Stelle vor der Verwendung bei der Arbeit die zur Führung des Verzeichnisses erforderlichen Informationen in einer Weise zu übermitteln, die mit dem Schutz vertraulicher Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Übereinkommens im Einklang steht.

Etikettierung und Kennzeichnung

8. (1) Die gemäß Artikel 7 des Übereinkommens festgelegten Erfordernisse für die Etikettierung und Kennzeichnung chemischer Stoffe sollten so beschaffen sein, daß Personen, die chemische Stoffe handhaben oder verwenden, in der Lage sind, sie sowohl bei Erhalt als auch bei der Verwendung zu erkennen und zwischen ihnen zu unterscheiden, so daß sie sicher verwendet werden können.

(2) Die Etikettierungserfordernisse für gefährliche chemische Stoffe sollten sich in Übereinstimmung mit den bestehenden innerstaatlichen oder internationalen Systemen erstrecken auf

- a) die Angaben, die das Etikett enthalten muß, darunter gegebenenfalls
 - i) Handelsbezeichnungen;
 - ii) die Identität des chemischen Stoffes;
 - iii) Name, Anschrift und Rufnummer des Lieferanten;
 - iv) Gefahrensymbole;
 - v) die Art der mit der Verwendung des chemischen Stoffes verbundenen speziellen Risiken;
 - vi) Sicherheitsvorkehrungen;
 - vii) die Kennzeichnung des Loses;
 - viii) der Hinweis, daß ein Sicherheitsdatenblatt mit zusätzlichen Informationen beim Arbeitgeber erhältlich ist;

— 3 —

- ix) die nach dem von der zuständigen Stelle festgelegten System zugeordnete Klassifizierung;
- b) die Lesbarkeit, Haltbarkeit und Größe des Etiketts;
- c) die Einheitlichkeit der Etikette und Symbole, einschließlich der Farben.

(3) Das Etikett sollte für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein.

(4) Im Falle von chemischen Stoffen, die nicht unter Unterabsatz (2) fallen, kann sich die Kennzeichnung auf die Identität des chemischen Stoffes beschränken.

9. Falls die Etikettierung oder Kennzeichnung eines chemischen Stoffes wegen der Größe des Behältnisses oder der Art der Verpackung unmöglich ist, sollten andere wirksame Erkennungsmittel vorgesehen werden, wie Anhänger oder Begleitdokumente. Alle Behältnisse mit gefährlichen chemischen Stoffen sollten jedoch durch geeignete Angaben oder Symbole auf die Gefahren des Inhalts hinweisen.

Sicherheitsdatenblätter

10. (1) Die Kriterien für die Ausarbeitung von Sicherheitsdatenblättern für gefährliche chemische Stoffe sollten sicherstellen, daß diese die wesentlichen Informationen enthalten, einschließlich gegebenenfalls

- a) der Bezeichnung des chemischen Erzeugnisses und des Unternehmens (einschließlich der Handelsbezeichnung oder der üblichen Bezeichnung des chemischen Stoffes und Angaben über den Lieferanten oder Hersteller);
- b) der Zusammensetzung/Informationen über die Bestandteile (in einer Weise, die sie zur Durchführung einer Gefahrenbeurteilung eindeutig bestimmt);
- c) Bezeichnung der Gefahren;
- d) Erste-Hilfe-Maßnahmen;
- e) Brandbekämpfungsmaßnahmen;
- f) Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung;
- g) Handhabung und Lagerung;
- h) Maßnahmen zur Verhütung der Exposition/persönlicher Schutz (einschließlich möglicher Methoden zur Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz);
- i) physikalische und chemische Eigenschaften;
- j) Stabilität und Reaktivität;
- k) toxikologische Informationen (einschließlich der möglichen Wege des Eintritts in den Körper und der Möglichkeit des Synergismus mit anderen chemischen Stoffen oder Gefahren bei der Arbeit);
- l) ökologische Informationen;
- m) Angaben über die Entsorgung;
- n) Transportinformationen;
- o) Informationen über Vorschriften;
- p) sonstige Informationen (einschließlich des Datums der Ausarbeitung des Sicherheitsdatenblatts).

(2) Soweit die Bezeichnungen oder Konzentrationen der in Unterabsatz (1) Buchstabe b) erwähnten Bestandteile vertrauliche Informationen darstellen, kann gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Übereinkommens ihre Aufnahme in das Sicherheitsdatenblatt unterbleiben. Gemäß Absatz 5 dieser Empfehlung sollten die Informationen auf Verlangen der zuständigen Stelle sowie den betroffenen

Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt werden, die sich bereit erklären, die Informationen nur zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verwenden und sie nicht für andere Zwecke weiterzugeben.

III. VERANTWORTLICHKEITEN DER ARBEITGEBER

Überwachung der Exposition

11. (1) Wo Arbeitnehmer gefährlichen chemischen Stoffen ausgesetzt sind, sollte der Arbeitgeber verpflichtet sein,

- a) die Exposition gegenüber solchen chemischen Stoffen zu begrenzen, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen;
- b) die Konzentration chemischer Stoffe in der Luft an der Arbeitsstätte je nach Notwendigkeit zu beurteilen, zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie die zuständige Stelle sollten Zugang zu diesen Aufzeichnungen haben.

(3) Die Arbeitgeber sollten die in diesem Absatz vorgesehenen Aufzeichnungen während eines von der zuständigen Stelle festgelegten Zeitraums aufbewahren.

Betriebliche Maßnahmen an der Arbeitsstätte

12. (1) Die Arbeitgeber sollten, ausgehend von den gemäß den Absätzen 13 bis 16 festgelegten Kriterien, Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren treffen, die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergeben.

(2) Gemäß der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes angenommenen Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sollte ein nationales oder multinationales Unternehmen mit mehr als einem Betrieb unterschiedslos für die Arbeitnehmer in allen seinen Betrieben, ungeachtet des Ortes oder Landes, in dem sie liegen, Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen sowie zum Schutz gegen diese Gefahren vorsehen.

13. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß Kriterien für die Sicherheit bei der Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen festgelegt werden, darunter Vorkehrungen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) das Risiko akuter oder chronischer Krankheiten infolge des Eintritts in den Körper durch Einatmen, Hautresorption oder Einnahme;
- b) das Risiko der Verletzung oder Erkrankung durch Haut- oder Augenkontakt;
- c) das Risiko der Verletzung durch Feuer, Explosion oder andere Ereignisse auf Grund physikalischer Eigenschaften oder chemischer Reaktivität;
- d) die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen durch
 - i) die Wahl chemischer Stoffe, bei denen solche Risiken ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
 - ii) die Wahl von Verfahren, Technologien und Anlagen, bei denen solche Risiken ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
 - iii) die Anwendung und ordnungsgemäße Beibehaltung von technischen Verhütungsmaßnahmen;

— 5 —

- iv) die Einführung von Arbeitssystemen und -methoden, bei denen solche Risiken ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
- v) die Einführung ausreichender persönlicher Hygienemaßnahmen und die Bereitstellung ausreichender sanitärer Einrichtungen;
- vi) die Bereitstellung, Instandhaltung und Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung, ohne daß dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen, falls die vorstehend erwähnten Maßnahmen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um solche Risiken auszuschließen;
- vii) die Verwendung von Schildern und Hinweisen;
- viii) ausreichende Vorbereitungen für Notfälle.

14. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß Kriterien für die Sicherheit bei der Lagerung von gefährlichen chemischen Stoffen festgelegt werden, darunter Vorkehrungen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) die Verträglichkeit und die getrennte Lagerung der chemischen Stoffe;
- b) die Eigenschaften und die Menge der zu lagernden chemischen Stoffe;
- c) die Sicherheit und den Standort der Lager sowie den Zugang zu ihnen;
- d) die Herstellung, die Art und die einwandfreie Beschaffenheit der Lagerbehältnisse;
- e) das Be- und Entladen der Lagerbehältnisse;
- f) die Etikettierungs- und Neuetikettierungserfordernisse;
- g) Vorsichtsmaßnahmen gegen unbeabsichtigte Freisetzung, Feuer, Explosionen und chemische Reaktivität;
- h) Temperatur, Feuchtigkeit und Lüftung;
- i) Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren im Falle von Schüttverlusten;
- j) Verfahren im Notfall;
- k) mögliche physikalische und chemische Veränderungen der gelagerten chemischen Stoffe.

15. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß mit innerstaatlichen oder internationalen Transportvorschriften im Einklang stehende Kriterien für die Sicherheit von Arbeitnehmern festgelegt werden, die mit dem Transport von chemischen Stoffen befaßt sind, darunter Vorkehrungen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) die Eigenschaften und die Menge der zu transportierenden chemischen Stoffe;
- b) die Art, die einwandfreie Beschaffenheit und den Schutz der beim Transport verwendeten Verpackungen und Behältnisse, einschließlich Rohrleitungen;
- c) die Spezifikationen des verwendeten Transportfahrzeugs;
- d) die zu benutzenden Strecken;
- e) die Ausbildung und Qualifikationen der Transportarbeiter;
- f) die Etikettierungserfordernisse;
- g) das Be- und Entladen;
- h) die im Falle von Schüttverlusten zu treffenden Maßnahmen.

16. (1) Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß mit innerstaatlichen oder internationalen Vorschriften über die Beseitigung gefährlicher Abfälle im Einklang stehende Kriterien für die Verfahren festgelegt werden, die bei der Beseitigung und Behandlung von gefährlichen chemischen Stoffen und gefährlichen Abfallprodukten zu befolgen sind, um die Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

(2) Diese Kriterien sollten Vorkehrungen umfassen, die sich gegebenenfalls erstrecken sollten auf

- a) die Methode für die Kennzeichnung der Abfallprodukte;
- b) die Handhabung verunreinigter Behältnisse;
- c) die Kennzeichnung, den Bau, die Art, die einwandfreie Beschaffenheit und den Schutz der Abfallbehältnisse;
- d) die Auswirkungen auf die Arbeitsumwelt;
- e) die Abgrenzung der Entsorgungsbereiche;
- f) die Bereitstellung, Instandhaltung und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung;
- g) die Entsorgungs- oder Behandlungsmethoden.

17. Die gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Empfehlung festgelegten Kriterien für die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit sollten soweit wie möglich mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt und den hierfür festgelegten Kriterien im Einklang stehen.

Medizinische Überwachung

18. (1) Der Arbeitgeber oder die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis zuständige Einrichtung sollte verpflichtet sein, mittels einer der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechenden Methode die medizinische Überwachung der Arbeitnehmer zu veranlassen, die erforderlich ist:

- a) für die Beurteilung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den durch die Exposition gegenüber chemischen Stoffen verursachten Gefahren;
- b) für die Diagnose arbeitsbedingter Erkrankungen und Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen verursacht worden sind.

(2) Falls die Ergebnisse der medizinischen Tests oder Untersuchungen klinische oder vorklinische Auswirkungen erkennen lassen, sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Exposition der betreffenden Arbeitnehmer zu verhindern oder herabzusetzen und einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands vorzubeugen.

(3) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten zur Feststellung des Gesundheitszustands im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen verwendet und nicht zum Zweck einer Benachteiligung des Arbeitnehmers benutzt werden.

(4) Die sich aus der medizinischen Überwachung der Arbeitnehmer ergebenden Unterlagen sollten während eines Zeitraums und von den Personen, die von der zuständigen Stelle bestimmt werden, aufbewahrt werden.

(5) Die Arbeitnehmer sollten entweder persönlich oder über ihren Arzt Zugang zu ihren eigenen medizinischen Unterlagen haben.

(6) Die Vertraulichkeit individueller medizinischer Unterlagen sollte in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des ärztlichen Berufsethos gewahrt werden.

(7) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten den betroffenen Arbeitnehmern klar erläutert werden.

(8) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten Zugang zu den Ergebnissen von anhand medizinischer Unterlagen ausgearbeiteten Studien haben, bei denen einzelne Arbeitnehmer nicht identifiziert werden können.

(9) Die Ergebnisse der medizinischen Unterlagen sollten für die Erstellung geeigneter Gesundheitsstatistiken und epidemiologischer Studien zur Verfügung gestellt werden, falls dies zur Erkennung und Bekämpfung von Berufskrankheiten beitragen kann, vorausgesetzt, daß die Anonymität gewahrt bleibt.

Erste Hilfe und Notfälle

19. Die Arbeitgeber sollten in Übereinstimmung mit den von der zuständigen Stelle festgelegten Erfordernissen verpflichtet sein, Verfahren, einschließlich Erste-Hilfe-Vorkehrungen, für Notfälle und Unfälle vorzusehen, die auf die Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe bei der Arbeit zurückzuführen sind, und dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer in diesen Verfahren ausgebildet werden.

IV. ZUSAMMENARBEIT

20. Die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten bei der Anwendung der gemäß dieser Empfehlung vorgeschriebenen Maßnahmen so eng wie möglich zusammenarbeiten.

21. Die Arbeitnehmer sollten verpflichtet sein,

- a) soweit wie möglich für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und für die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen werden können, gemäß ihrer Ausbildung und den vom Arbeitgeber erteilten Weisungen Sorge zu tragen;
- b) alle zu ihrem Schutz und zum Schutz anderer Personen vorgesehenen Vorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen;
- c) ihrem Vorgesetzten unverzüglich jede Situation zu melden, die ihrer Ansicht nach eine Gefahr darstellen könnte und die sie selbst nicht in angemessener Weise bewältigen können.

22. Werbematerial für gefährliche chemische Stoffe, die für die Verwendung bei der Arbeit bestimmt sind, sollte auf deren Gefahren und auf die Notwendigkeit, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, hinweisen.

23. Lieferanten sollten den Arbeitgebern auf Verlangen die vorhandenen Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind für die Beurteilung ungewöhnlicher Gefahren, welche sich aus einer besonderen Verwendung eines chemischen Stoffes bei der Arbeit ergeben könnten.

V. RECHTE DER ARBEITNEHMER

24. (1) Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten das Recht haben,

- a) vom Arbeitgeber Sicherheitsdatenblätter und andere Informationen zu erhalten, damit sie in Zusammenarbeit mit ihrem Arbeitgeber ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren infolge der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit treffen können;
- b) vom Arbeitgeber oder von der zuständigen Stelle eine Untersuchung der möglichen Risiken, die sich bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergeben, zu verlangen und sich daran zu beteiligen.

(2) Soweit die angeforderten Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *b*) und Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens vertraulich sind, können die Arbeitgeber von den Arbeitnehmern oder den Arbeitnehmervertretern verlangen, daß ihre Verwendung auf die Beurteilung und Bekämpfung möglicher Risiken infolge der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit beschränkt wird und daß sie angemessene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß diese Informationen nicht an mögliche Wettbewerber weitergegeben werden.

(3) Entsprechend der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sollten multinationale Unternehmen den betroffenen Arbeitnehmern, den Arbeitnehmervertretern, der zuständigen Stelle sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in allen Ländern, in denen sie tätig sind, auf Verlangen Informationen über die Normen und Verfahren im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe bei ihren lokalen Tätigkeiten zur Verfügung stellen, die sie in anderen Ländern einhalten.

25. (1) Die Arbeitnehmer sollten das Recht haben,

- a) ihren Vertretern, dem Arbeitgeber oder der zuständigen Stelle mögliche Gefahren, die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit ergeben, zur Kenntnis zu bringen;
- b) sich bei Gefahr infolge der Verwendung chemischer Stoffe in Sicherheit zu bringen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, daß ein unmittelbares und erhebliches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht, und sollten ihren Vorgesetzten unverzüglich informieren;
- c) im Falle eines Gesundheitszustands, wie einer chemischen Sensibilisierung, der sie einem erhöhten Risiko einer Schädigung durch einen gefährlichen chemischen Stoff aussetzt, eine andere Arbeit zu erhalten, die nicht mit der Verwendung dieses chemischen Stoffes verbunden ist, falls eine solche Arbeit verfügbar ist und falls die betreffenden Arbeitnehmer die Voraussetzungen dafür besitzen oder nach vernünftigem Ermessen dafür ausgebildet werden können;
- d) auf eine Entschädigung, falls der in Unterabsatz 1 Buchstabe *c*) erwähnte Fall den Verlust der Beschäftigung zur Folge hat;
- e) auf angemessene medizinische Behandlung und eine Entschädigung für Verletzungen und Erkrankungen, die auf die Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit zurückzuführen sind.

(2) Arbeitnehmer, die sich gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe *b*) in Sicherheit bringen oder die irgendwelche anderen Rechte aus dieser Empfehlung ausüben sollten vor ungerechtfertigten Folgen geschützt werden.

(3) Falls Arbeitnehmer sich gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe *b*) in Sicherheit gebracht haben, sollte der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern unverzüglich eine Untersuchung des Risikos durchführen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen.

(4) Arbeitnehmerinnen sollten im Falle der Schwangerschaft oder des Stillens das Recht haben, eine andere Arbeit zu erhalten, die nicht mit der Verwendung chemischer Stoffe oder der Exposition gegenüber chemischen Stoffen verbunden ist, die für die Gesundheit des ungeborenen Kindes oder des Säuglings schädlich sind, falls eine solche Arbeit verfügbar ist, sowie das Recht haben, zu gegebener Zeit an ihren früheren Arbeitsplatz zurückzukehren.

26. Die Arbeitnehmer sollten erhalten:

- a) Informationen über die Klassifizierung und Etikettierung von chemischen Stoffen und über Sicherheitsdatenblätter in einer für sie leicht verständlichen Form und Sprache;

— 9 —

- b) Informationen über die Risiken, die sich aus der Verwendung chemischer Stoffe während ihrer Arbeit ergeben können;
- c) eine schriftliche oder mündliche und gegebenenfalls arbeitsplatzspezifische Unterweisung auf der Grundlage des Sicherheitsdatenblatts;
- d) eine Ausbildung und, falls erforderlich, eine Umschulung in den verfügbaren Methoden zur Verhütung und Bekämpfung solcher Risiken und zum Schutz gegen solche Risiken, einschließlich sachgerechter Lager-, Transport- und Abfallbeseitigungsmethoden sowie Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen.